

Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

63

Herrn Rechtsanwalt
Tim Zirngast
Holtzendorffstraße 7
14057 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 9023-0

Telefax: 030 9023-2223

Zimmer: 3911/3912

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich donnerstags 15 Uhr

bis 18 Uhr

Hinweis: barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Telefon: Endz. 9-4 App. 2560, Endz. 5-8 App. 2556

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

63 T 13/20

Datum

14.02.2020

./. DEGEWO Nord Wohnungsgesellschaft mbH

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Zirngast,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 30.01.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Seipold, JOSEK

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Fahrverbindung
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße
Bus 148, 257
Tram 2,3,4,5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PSBKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9023-0
Telefax:
030 9023-2223

Landgericht Berlin

Az.: 63 T 13/20

14 C 250/19 AG Wedding



Beschluss

In Sachen

1) [REDACTED]

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

2) [REDACTED]

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Tim Zirngast**, Holzendorffstraße 7, 14057 Berlin

gegen

DEGEWO Nord Wohnungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Potsdamer
Straße 60, 10785 Berlin

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork**, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin, Gz.:
71/19 sch

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 63 - durch die Richterin am Landgericht Bock als Einzel-
richterin am 30.01.2020 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wedding
vom 20.12.2019, Az. 14 C 250/19, wird zurückgewiesen.
2. Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Es kann zunächst auf die vollumfäng-

lich zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung und des Nichtabhilfebeschlusses des Amtsgerichts verwiesen werden. Ergänzend ist auszuführen, dass bereits keine konkrete Gefahr der Asbestbelastung vorgetragen wurde. Die Antragssteller vermuten lediglich, dass es im Zuge der Umbaumaßnahmen durch zu einer erhöhten Asbestbelastung, welche gesundheitsgefährdend sei, gekommen sei. Die bloße abstrakte Gefahr stellt dagegen keinen Mangel dar (vgl. BGH, Urteil vom 05.12.2018 - VIII ZR 271/17, Rn. 25, 31 - juris). Ferner ist auch in dem Fall, in dem die asbesthaltigen Bodenplatten bereits zu Beginn des Mietverhältnisses verlegt waren gerade konkret zu einer tatsächlichen Belastung, welche die Antragsgegnerin zu vertreten hätte, vorzutragen (vgl. LG Berlin, Urteile vom 17.01.2018 - 18 S 140/16; vom 20.12.2016 - 63 S 164/16 und Beschluss vom 29.09.2015 - 63 S 112/15 - alle juris). Dies ist nach den zutreffenden Feststellungen des Amtsgerichts gerade nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Bock
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.02.2020

Seipold, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig